|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| VSEG | **VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN** | Geschäftsstelle  Bolacker 9  Postfach 217  4564 Obergerlafingen  Tel. 032 675 23 02  info@vseg.ch  www.vseg.ch |

Geht an: **Wichtig!!**

- alle Solothurnischen Gemeinde-/Stadtpräsidien

- alle Solothurnischen Gemeindeverwaltungen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Obergerlafingen, 5. Juni 2020/BL

**Weitere wichtige Informationen und neue Lockerungsmassnahmen im Kampf gegen das Corona-Virus für die Solothurnischen Einwohnergemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab 6. Juni 2020 lockert der Bundesrat weitere Massnahmen. Viele der eingeschränkten Aktivitäten in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung und Sport sind ab dann wieder möglich. Voraussetzungen dazu: Präsenzlisten, Schutzkonzepte und Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln.

Der Bundesrat stuft die Situation in der Schweiz noch immer als ausserordentliche Lage ein. Zum Schutz der Bevölkerung hat er Massnahmen erlassen, die er nun schrittweise lockert.

**Befolgen Sie weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln. Denn das neue Corona-Virus soll sich nicht wieder stärker verbreiten!**

Mit den neuen Lockerungsmassnahmen sind bei den Einwohnergemeinden – gerade im Bereich der Nutzung der öffentlichen Anlagen und für Veranstaltungen – verschiedene Fragen zur Umsetzung der neuen Vorschriften aufgetaucht. Der VSEG möchte mit diesem Informations­schrei-ben wiederum versuchen, offene Fragen und Unsicherheiten zu klären und allenfalls unklare COVID-19-Verordnungsinhalte zu präzisieren.

Aus Sicht des VSEG gilt der Grundsatz, dass wir uns nun auf dem Weg zu einer „Neuen Norma­lität“ befinden! Das heisst, dass bisherige Einschränkungen gelockert werden müssen, jedoch nach wie vor BAG-Schutzbestimmungen (2-Meter-Abstandsregel, Hygienevorschriften etc.) gelten und anzuwenden sind. **Die Einwohnergemeinden erhalten mit diesen Neuerungen einerseits einen Entscheidungsermessensspielraum, den sie auch ausschöpfen sollen, und andererseits erhalten sie die vollständige Verantwortung – unter Berücksichtigung der geltenden BAG-Vorschriften – für die Benützung der öffentlichen Anlagen und Bewilli­gung von Veranstaltungen zurück!**

Wir empfehlen den Einwohnergemeinden im Zuge dieser neuen Lockerungsmassnahmen, folgende Beschlüsse zu fassen:

* **Die öffentlichen Anlagen sind für die Öffentlichkeit wieder freizugeben**, dies unter Einhaltung der aktuellen BAG-Vorschriften (2-Meter-Abstandsregel, Hygienevorschriften, 300 Personen pro Veranstaltung mit Anwesenheitskontrolle, Treffen von max. 30 Personen, Vor­weisen eines Schutzkonzeptes).  
    
  - Vereine, welche die öffentlichen Anlagen (Turnhallen, Musikübungsräume, Fussballfelder etc.) benützen wollen, haben bei der Gemeinde die entsprechenden Schutzkonzepte einzu- reichen bzw. vorzuweisen. Die nationalen Verbände oder auch das BAG stellen hier auf ih- ren Websites Muster-Schutzkonzepte zur Verfügung. Vorzugsweise sind Dschen/Gardero- ben in Schulhäusern/Turnhallen **nicht** freizugeben.  
    
  - Die Benützer der öffentlichen Anlagen (Vereine etc.) tragen grundsätzlich eine Selbstver- antwortung (Einhaltung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften) bei der Benützung der Anlagen und diese sind auch verantwortlich für die spezielle Reinigung (Desinfektions- arbeiten) nach der Raum-/Anlagebenützung. Die Gemeinden können hier das Desinfektions- material oder Hilfeleistungen zur Verfügung stellen.
* **Für die Schulanlagen bzw. den Schulbetrieb** gelten die Anweisungen des Volksschulam­tes (VSA) / Cocon+-Konzept vom 29. Mai 2020.
* Sollte die Gemeinde selbst Veranstalterin, Betreiberin oder Nutzerin von öffentlichen Anlagen sein, dann hat auch die Gemeinde entsprechende Schutzkonzepte zu erlassen.
* **Veranstaltungen bis und mit 300 Personen** sind möglich, dies unter Einhaltung der BAG-Vorschriften, dem Führen einer Anwesenheitsliste und dem Vorweisen eines Schutzkonzeptes durch den Veranstalter. Dieses ist dem Gesuch beizulegen. Mit dem Führen der Anwesenheits-liste soll sichergestellt werden, dass im Zuge eines Infektionsfalles die potenziellen Ansteckungspersonen eruiert werden können (Contact-Tracing).  
    
  - Organisation und Durchführung von Bundesfeiern: Hier gelten die BAG-Vorschriften (300 Personen, Schutzkonzept, 2-Meter-Abstandsregel etc.). Die meisten Gemeinden haben sich für eine Absage der Bundesfeier-Feierlichkeiten entschieden!  
    
  - Organisation und Durchführung von Chilbi-Veranstaltungen: Hier gelten die BAG-Vorschrif- ten (300 Personen, Schutzkonzepte der Vereine, 2-Meter-Abstandsregel, Schliessungs- zeiten = 24.00 Uhr) – Auch hier entscheiden sich die Veranstalter in der Tendenz, die Chilbi- Veranstaltungen abzusagen!  
    
  - Demonstrationsgesuche sind gemäss den Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) zu behandeln.

**Schlussbemerkungen**

Der VSEG möchte hier nochmals darauf aufmerksam machen, dass es keine allgemeingültigen Entscheidungsrezepte für sämtliche Benützungs- und Anlassbewilligungen gibt. Die Situation vor Ort muss immer individuell geprüft und in den Entscheid miteinbezogen werden. Anhand der Erfahrungen aus den letzten Tagen stellen wir jedoch fest, dass die seinerzeitigen Schliessungs­entscheide im März einfacher waren, als die nun langersehnten Lockerungsentscheide beschlies­sen und umsetzen zu können. **Es geht nach wie vor um die Minimierung des Übertragungs­risikos.** Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen!

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident Der Geschäftsführer



Roger Siegenthaler Thomas Blum